

25.01.2021

Stellungnahme zur Änderung der Mess- und Eichverordnung (MessEV)

Der Bundesverband Solarwirtschaft begrüßt grundsätzlich die Änderung der Mess- und Eichverordnung. Es besteht jedoch große Sorge, dass eine unvollständige oder nicht dynamische Überarbeitung erhebliche Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit der deutschen Energiewirtschaft hat.

In der jetzigen Form des Zusammenspiels von Energierecht und Eichrecht wird der Spielraum für Innovationen jedoch enorm eingeschränkt:

1. Jede energiewirtschaftliche Innovation setzt aufgrund der Komplexität des Energierechts de facto die Verrechnung von Messwerten voraus. Anders sind die energierechtlichen Anforderungen nicht einzuhalten.
2. Jede Verrechnung von Messwerten ist jetzt eichrechtlich grundsätzlich verboten.
3. Eine Ausnahme gilt nur für die Berechnung von Messwerten zur Umsetzung derjenigen energierechtlichen Vorschriften, die in Anhang 7 der MessEV aufgeführt sind.
4. Ist eine energierechtliche Vorschrift, zu deren Umsetzung es einer Verrechnung von Messwerten bedarf, nicht in Anhang 7 aufgelistet, so darf keine Verrechnung erfolgen. Ein innovatives Betriebskonzept darf dann nicht umgesetzt werden.
5. Es ist schlicht unmöglich, alle möglicherweise relevanten energierechtlichen Vorschriften im Anhang 7 aufzulisten – selbst wenn der Entwurf dies offensichtlich und in zu begrüßender Weise versucht.
6. Einzige Möglichkeit zur Erweiterung der Liste um innovative Anwendungsfälle ist eine Erweiterung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung und Übertragung auf die BNetzA gemäß § 41 Abs. 2 MessEG-Entwurf.
7. Die Fähigkeit, Innovationen auf den Markt zu bringen, hängt also in Zukunft im Wesentlichen davon ab, den Verordnungsgeber und/oder die BNetzA dazu zu bewegen, die Verrechnung von Messwerten in diesem Fall zuzulassen.
8. Mithin wird die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates im Zusammenspiel mit der BNetzA zur zentralen Zulassungsstelle für Innovationen.
9. Die Möglichkeit zum produktiven Dialog mit der Bundesregierung und/oder der BNetzA wird bei großen etablierten Unternehmen signifikant höher sein als bei jungen Unternehmen.

Aus diesem Grund regen wir folgende Ergänzungen an:

I. Zu Ziffer 5.: § 25 Nr. 8:

„8. Messgrößen im Bereich der leitungsgebundenen Versorgungsleistungen mit Elektrizität und Gas, deren Werte als Summe, Differenz, Produkt oder Quotient oder Kombinationen davon sowie Wenn/Dann Operationen auf Basis von Minimum- und Maximum-Werten aus Messwerten gebildet werden, die mit einem dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung entsprechendem Messgerät ermittelt worden sind, in den in Anlage 7 genannten Fällen. Dies gilt auch für Messgrößen, die ihrerseits berechnet wurden.“

Begründung:

1. Auch die Nutzung von Wenn/Dann-Operationen ist für die Einhaltung bestimmter Vorschriften relevant, etwa im Bereich von Kaskaden-Messungen. Dies dient auch dem Verbraucherschutz, insbesondere dann, wenn mehr direkte Messungen eingesetzt werden und der – sehr geringe – Eigenstromverbrauch dieser zusätzlichen Messgeräte die Messergebnisse beeinflusst.
Beispiel: In einer Kaskadenmessung mit zwei Zählern fließt dieselbe Strommenge über zwei Zähler ins Netz. Beide Zähler müssten denselben Wert in kWh messen. Dennoch kann es vorkommen, dass beide nicht denselben Wert messen, sondern sich in der Nachkommastelle minimal unterscheiden. Hier kann es zu einer Verfälschung des Messergebnisses durch den Eigenverbrauch des zweiten Zählers gekommen sein. Diese Verfälschung ist physikalisch nicht behebbbar. Mehr direkte Messungen – die eichrechtlich zu begrüßen sind – führen zu mehr Fehlern (auch wenn diese regelmäßig minimal sind). Solche evident fehlerhaften Ergebnisse können nur im Wege einer Wenn-Dann-Operation korrigiert werden.
In diesem Fall: „Wenn die Differenz der zwei Messwerte nicht Null ist, sie also nicht identisch sind, obwohl sie es sein müssten, dann ist der geringere Wert maßgeblich. Denn augenscheinlich wurde hier eine minimale Strommenge durch einen der zwei Zähler selbst verbraucht. Es gelangte daher nur die geringere gemessene Strommenge auch tatsächlich ins Netz. Sie wird bilanziert.“ So wird sichergestellt, dass der Zählereigenverbrauch abgezogen wird.
2. Die Komplexität des Energierechts kann es erforderlich machen, rechnerisch ermittelte Messgrößen ein zweites Mal in einer Berechnung zu verwenden. Dies wäre nach der bisherigen Formulierung verboten. Daher der zur Ergänzung vorgeschlagene Satz.

II. Zu Ziffer 13.: Anlage 7

Hier sind folgende Anwendungsfälle noch aufzuführen:

22. (neu) Ermittlung von unterschiedlichen Strommengen an einem Netzverknüpfungspunkt bei der Einspeisung, für die ein Anspruch nach dem EEG besteht (Grünstrom) und solchen, für die kein solcher Anspruch besteht (Graustrom) zwecks Zuordnung zu unterschiedlichen Bilanzkreisen.

Begründung: Ohne diese Ergänzung könnten sich Grünstrom-Anlagen (z.B. Solaranlagen) und Graustrom-Anlagen (z.B. auch aus dem Netz beladene Speicher) keinen Netzverknüpfungspunkt teilen. Dies ist aber – insbesondere bei Haushaltskunden – die einzig verhältnismäßige Option. Eine Trennung ist zwingend erforderlich, da Grünstrom und

Graustrom unterschiedlichen Bilanzkreisen zugeordnet werden müssen, um nicht die Ansprüche nach dem EEG zu verlieren.

23. (neu) Ermittlung der gemäß Art. 15 Abs. 5 Ziffer b) der Richtlinie (EU) 2019/944 von doppelten Entgelten und Umlagen zu entlastenden Strommengen in Speichern bei aktiven Kunden.

Begründung: Die Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie schreibt vor, dass bei der Erbringung von Netzdienstleistungen durch Aktive Kunden die zu diesem Zweck gespeicherte Energie nicht doppelt mit Entgelten belastet werden darf. Zu diesem Zweck muss sie von anderen Strommengen mittels Verrechnung abgegrenzt werden. Weil diese Vorschrift trotz Umsetzungsfrist zum 01.01.2021 noch nicht in nationales Recht überführt wurde, ist hier auf das mittlerweile unmittelbare anwendbare europäische Recht zu verweisen.

24. (neu) Ermittlung der gemäß Art. 15 Abs. 5 Ziffer d) der Richtlinie (EU) 2019/944 bei der Erbringung von mehreren Dienstleistungen durch einen Speicher unterschiedlich zu vergütenden und bilanzierenden Strommengen oder der unterschiedlich zu vergütenden Leistung.

Begründung: Gemäß der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie haben die Betreiber von Speichern das Recht mehrere Dienstleistungen mit ihrem Speicher gleichzeitig zu erbringen („stacking of services“). Dies setzt voraus, dass bestimmte Leistungsanteile oder bestimmte Strommengen durch Verrechnung von Messwerten unterschiedlichen Dienstleistungen zugeordnet werden können.

Als Beispiel: Ein aktiver Kunde mit Speicher muss nachweisen können, ob eine Einspeicherung der Erbringung von Regelenergie diente, im Wege des Redispatches erfolgte oder ein Intraday-Geschäft darstellte. Oder ein Speicher muss nachweisen können, ob er Grünstrom oder Graustrom ausspeichert.

III. Zusätzlich: Regelmäßige Überprüfung durch die BNetzA

Wie oben dargestellt, ist es unmöglich, bereits im ersten Anlauf eine vollständige Liste in Anhang 7 aufzustellen. Es ist daher zwingend, dass die BNetzA regelmäßig überprüft, ob im Markt der Bedarf nach der Aufnahme zusätzlicher Anwendungsfälle besteht. Wir regen hier eine regelmäßige Überprüfung alle 6 Monate an. Andernfalls hängt zukünftig die Möglichkeit, innovative Geschäftsmodelle im Markt zu etablieren, ausschließlich davon ab, ob ein Unternehmen den Einfluss hat, die Bundesregierung und/oder die BNetzA zum Tätigwerden zu bewegen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass große Unternehmen eher die dafür notwendigen Abläufe kennen, kleine Unternehmen aber innovativer sind. Dies hätte entsprechend erhebliche Auswirkung auf die Innovationsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland.

Kontakt:

Bundesverband Solarwirtschaft
Maria Roos, Referentin Technik
roos@bsw-solar.de